Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

Aktenzeichen: 2 C 502/20 (12)

Verkündet am: 02.11.2020

- Beglaubigte Abschrift -





## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthauser Str. 30A, 49124 Georgsmarienhütte

Geschäftszeichen: P-189/20JB

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Schriftsatzschlussfrist bis zum 19.10.2020 am 02.11.2020 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, es zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 EUR sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens auf einem Privatgrundstück.

Die Klägerin ist Mieterin eines Stellplatzes auf dem Parkplatz

Der Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet.

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen

Am 28.02.2020 um 14:15 Uhr war das Beklagtenfahrzeug ohne Einverständnis der Klägerin auf deren Parkplatz abgestellt.

Mit Schriftsatz 13.03.2020 mahnte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten ab und forderte diesen unter Fristsetzung bis zum 23.03.2020 erfolglos auf eine Unterlassenerklärung abzugeben sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 EUR und 5,10 EUR für eine Halterauskunft zu erstatten. Auch auf ein Erinnerungsschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 03.04.2020 reagierte der Beklagte nicht.

Die Klägerin beantragt,

Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin,

zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 EUR sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass eine rechtliche Inanspruchnahme seiner Person durch die Klägerin nicht in Betracht komme, da er das Fahrzeug – was unstreitig ist – nicht selbst auf dem Parkplatz der Klägerin geparkt hat. Zudem liege in dem Fotografieren seines Fahrzeugs durch die Klägerin ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



Mit Zustimmung der Parteien entscheidet das Gericht im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des von ihr gemieteten Parkplatzes gemäß §§ 862 Abs. 1 S. 2, 858 BGB zu.

Die Klägerin ist als Mieterin rechtmäßige Besitzerin des Parkplatzes.

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem von der Klägerin gemieteten Parkplatz stellt eine verbotene Eigenmacht i. S. von § 858 Abs. 1 BGB dar (BGH NJW 2012, 3781; BGH NJW 2009, 2530).

Der Beklagte war gegenüber der Klägerin als Zustandsstörer verantwortlich, da er Halter des auf dem Parkplatz der Klägerin abgestellten Fahrzeugs ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist Zustandsstörer derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der in Anspruch Genommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat. Darüber hinaus muss ihm die Beeinträchtigung zurechenbar sein. Hierzu genügt es nicht, dass er Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, von der die Störung ausgeht. Für die erforderliche Zurechnung der Beeinträchtigung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH vielmehr erforderlich, dass die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers der störenden Sache zurückgeht. Ob dies der Fall ist, kann nicht begrifflich, sondern nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es Sachgründe dafür gibt, dem Eigentümer oder Nutzer der störenden Sache die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen (so explizit BGH NJW 2012, 3781 mwN).

Der Beklagte war vorliegend Zustandsstörer, da er die Quelle der Störung beherrschte, denn er war als Halter des Fahrzeugs in der Lage, das Fahrzeug wegzufahren. Ihm war die Beeinträchtigung auch zuzurechnen. Indem er sein Fahrzeug freiwillig einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr überlassen hat, hat er das Risiko übernommen, dass sich der Nutzer nicht an die allgemeinen Verhaltensregeln hält und das Fahrzeug unberechtigt auf fremdem Privatgrund abstellt. Da das Falschparken auf einem Privatgrundstück kein außergewöhnliches Verhalten eines Verkehrsteilnehmers darstellt, mit dem der Halter nicht zu rechnen hat, ist es sachgerecht, ihm als Halter die Verantwortung aufzuerlegen, wenn sich die mit der freiwilligen Fahrzeugüberlassung geschaffene Gefahr des unberechtigten Parkens tatsächlich realisiert (BGH NJW 2012, 3781 mwN).

Es bestand auch eine Wiederholungsgefahr. Nach der Rechtsprechung des BCH begründet bereits das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem fremden Parkplatz die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH NJW 2012, 3781) mwN). Dieser Vermutung ist der Beklagte auch nicht entgegengetreten.

Ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht ist im Abfotografieren eines Kfz hingegen nicht erkennbar (vgl. Landgericht Kassel, Beschluss v. 10.05.2007 - 1 T 75/07).

Der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 EUR sowie Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR ergibt sich aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 683, 677, 670 BGB. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Aufwendungsersatzanspruch, weil die rechtsanwaltliche Tätigkeit und die Halterauskunft zur Vorbereitung der an den Bekl. gerichteten Unterlassungsaufforderung erforderlich waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Bad Homburg v. d. H., 03.11.202

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgedchts